

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

18. August 1883.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Berka a./F. betreffend, Seite 87.
— Reichs-Gezetzblatt Seite 95.

Ministerial-Bekanntmachung.

[69] Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach erhaltenem Vortrage im Großherzoglichen Gesamt-Ministerium gnädigst beschloffen, die Errichtung einer städtischen Sparkasse zu Berka a./F. zu genehmigen und derselben, unter widerruflicher Bestätigung des nachstehenden Statuts, die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. August 1883.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Statut

der städtischen Sparkasse zu Berka a./Fm.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse zu Berka a./F. bildet ein besonderes selbständiges Rechtssubjekt und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieses Statuts verwaltet.